



BM - Ratsbüro

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW:
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Durchführung von Prüfungsleistungen
zu den Jahresabschlüssen 2008 bis 2010**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	11.12.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 22.10.2012 wird gemäß Satz 2 genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von mehr als 50.000 Euro (Haushaltsüberschreitungen) bedürfen nach den im Rahmen des Haushaltsplanes 2012 beschlossenen Budgetrichtlinien (Bewirtschaftungsrichtlinien zu den Budgets Seite I – 19) der vorherigen Zustimmung des Rates.

Der Hauptausschuss entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann gemäß Satz 2 der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Eine solche Situation ergab sich aus der Notwendigkeit, die erforderlichen Mittel für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 überplanmäßig bereit zu stellen.

Derartige Dringliche Entscheidungen sind dem Rat nach Satz 3 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die am 22.10.2012 durch den Bürgermeister und Ratsherrn Peter Brachmann getroffene Dringliche Entscheidung steht inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit einer weiteren Dringlichen Entscheidung beider, die die entsprechende Auftragsvergabe für Prüfungsleistungen zum Inhalt hatte und die dem Haupt- und Finanzausschuss bereits zur Sitzung am 27.11.2012 zur Genehmigung vorgelegt und von diesem einstimmig genehmigt worden war.

Anlage: Dringliche Entscheidung